

01
a.d.D.

DS 00467/2015 -

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2016

Änderungsantrag Lfd. Nr. 09

Beschlussvorschlag:

Die Leistungen von Maßnahme-Trägern sind in den sozialen Bereichen, in denen sie maßgebend sind, künftig auszuschreiben.

1. Rechtliche Bewertung (u. a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Gründe, die zu einer Unzulässigkeit des Antrages führen könnten, sind nicht ersichtlich.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
keine
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
keine

3. Kostendarstellung für die Folgejahre

keine

4. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Die verschiedenen Hilfen, die durch freie Träger angeboten werden, unterliegen grundsätzlich nicht der Ausschreibungspflicht.

Teilhaushalt 04:

In dem Produkt 36101 des Teilhaushaltes 4 spiegeln sich vor allem Kosten für die Betreuung der Kinder in Kitas (Krippe, Kindergarten, Hort) wieder. Für die Kosten der Betreuung sind die zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und den Kita-Trägern vereinbarten Platzentgelte maßgeblich.

Entsprechend den Regelungen des § 16 KiföG M-V trifft die Landeshauptstadt Schwerin als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe mit den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen Vereinbarungen, in denen Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt werden.

§§ 77 ff. SGB VIII enthält für den Bereich der Hilfen zur Erziehung entsprechende Regelungen zu den Leistungsvereinbarungen.

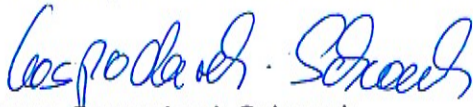
Das KiföG M-V und das SGB VIII treffen damit spezielle Regelungen, die einer Ausschreibung und einem Preiswettbewerb von Kita-Leistungen und Leistungen für die Hilfe zur Erziehung entgegenstehen.

Teilhaushalt 06:

Für die verschiedenen Angebote von Einrichtungen und Diensten von freien Trägern für die im SGB XII geregelten Hilfen trifft das Gesetz in den §§ 75 ff. umfassende Regelungen. Eine Pflicht zur Übernahme der Vergütung für eine Leistung durch den Sozialhilfeträger besteht danach nur, wenn Vereinbarungen über die Leistung (Inhalte, Umfang und Qualität), die Vergütung und zur Prüfung abgeschlossen werden. Dabei müssen die Vereinbarungen kraft Gesetz den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

Es ist darauf zu verweisen, dass eine Zuständigkeit der Landeshauptstadt Schwerin sich nur auf die Aufgaben für die sog. örtliche Sozialhilfe bezieht. Mit dem neuen AG SGB XII, das vorr. am 16.12.2015 im Landtag verabschiedet wird, erfolgt insgesamt eine Zuordnung der Sozialhilfe zum übertragenen Wirkungskreis mit der Folge, dass eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung und Zuständigkeit (für die Frage von Leistungs-/Kostenverhandlungen) für die Stadt nicht mehr gegeben ist.

Der Antrag ist daher aus Sicht der Verwaltung abzulehnen.



Caren Gospodarek-Schwenk